

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Nigeria über die Förderung und den Schutz von Investitionen; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
Laufendes Finanzjahr: 2013
Inkrafttreten/ 2013
Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Vermindertes Investitionsschutzrisiko für österreichische Unternehmen in Nigeria
- Erhöhtes wechselseitiges Investitionsvolumen
- Erhöhtes Handelsvolumen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung von Rechtssicherheit

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1219/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern hat die Europäische Kommission Österreich zur Unterzeichnung des gegenständlichen Abkommens ermächtigt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Nigeria über die Förderung und den Schutz von Investitionen; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Problemanalyse

Problemdefinition

Österreich ist bestrebt, Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen mit anderen Staaten abzuschließen. Ziel dieser Abkommen ist es vor allem, österreichische Firmen bei ihren Investitionsbemühungen im Ausland zu unterstützen und günstige Voraussetzungen für die Bewältigung der dabei allenfalls entstehenden Risiken herzustellen, zumal zur Zeit keine österreichischen Direktinvestitionen in Nigeria bekannt sind. Dabei geht es darum, das allgemeine Investitionsrisiko nach Maßgabe der im Investitionsschutzabkommen enthaltenen Vorschriften abzufedern. Bei diesen Abkommen wird aber auch auf die Möglichkeit, dass Investitionen in umgekehrter Richtung getätigt werden, Bedacht genommen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne ein derartiges Abkommen bliebe das gegenwärtige Risiko für österreichische Investitionen in Nigeria unvermindert bestehen. Zudem würde für nigerianische Unternehmen kein zusätzlicher Anreiz für die Tätigkeit von Investitionen in Österreich geschaffen werden.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Am 6. Oktober 2004 fand eine parlamentarische Enquête zum Thema „Ziele und Inhalte zukünftiger Investitionsschutzabkommen statt“, welche in der gegenwärtigen Folgenabschätzung eingeflossen ist (http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/VER/VER_00004/fname_028792.pdf). Dabei hob Rainer Geiger (Deputy Director, Directorate of Financial, Fiscal and Enterprise Affairs, OECD – Paris) hervor, dass bilaterale Investitionsabkommen weiterhin für Vertrauensbildung und Rechtssicherheit von großer Bedeutung sind, vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen.

Univ.-Prof. Dr. Peter Egger (Universität Innsbruck, Institut für Wirtschaftstheorie, -politik und -geschichte) erklärte seinerseits, dass bilaterale Investitionsschutzabkommen ein wichtiger Motor für die Dynamik österreichischer Direktinvestitionen sind. Auch indirekte Effekte könnten sich ergeben, denn man wisse, dass typischerweise die Exporte und Direktinvestitionen komplementär sind. Das heißt, wenn die Direktinvestitionen steigen, steigen typischerweise auf bilateraler Ebene auch die Exporte. Für Österreich könne man zeigen, dass damit die Arbeitsproduktivität steigt, und dass Firmen, die, gemessen an der Beschäftigung, im Ausland stark wachsen, dies auch im Inland tun.

Aus österreichischer Perspektive gebe es aus volkswirtschaftlicher Sicht keine Vorbehalte gegen bilaterale Investitionsschutzabkommen.

Die Förderung von Investitionsschutzabkommen entspricht auch der Politik anderer Staaten wie z. B. Frankreich für welche diese Abkommen eine „fundamentale Achse der Politik zugunsten von Investitionen im Ausland darstellt, insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern“.

Zudem kam man im Zuge des vom 29. bis 31. Jänner 2013 im Rahmen der UNCTAD abgehaltenen Multi Year Expert Meeting zum Ergebnis, dass bilaterale Investitionsschutzabkommen zwar nicht zu einem automatischen Anstieg von direkten Investitionen führen, jedoch zu einer Liberalisierung des Handels (insb. in Dienstleistungen) beitragen; dies wiederum könne eine positivere Einschätzung eines Landes (im Gegensatz zu jenen ohne Investitionsschutzabkommen) bewirken, wenn ein Unternehmen auf der Suche nach Investitionsmöglichkeiten oder neuen Märkten ist.

Schließlich ist auch der Umstand, dass bereits sechs EU Staaten (Deutschland, Finnland, Frankreich, die Niederlande, Spanien, UK) sowie die Schweiz Investitionsschutzabkommen mit Nigeria abgeschlossen haben, zu berücksichtigen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Das wertmäßige und quantitative Volumen österreichischer Direktinvestitionen in Nigeria.

Das wertmäßige und quantitative Volumen wechselseitiger Direktinvestitionen.

Die Zahl von Investor/Staat Streitbeilegungsverfahren.

Das bilaterale Handelsvolumen.

Zur Ermittlung obiger Daten müssen keine organisatorischen Maßnahmen gesetzt werden, sondern es kann auf bestehende statistische Quellen zurückgegriffen werden.

Ziele

Ziel 1: Vermindertes Investitionsschutzrisiko für österreichische Unternehmen in Nigeria

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Investitionsstreitigkeiten zwischen österreichischen Investoren und Nigeria.	Keine Investitionsstreitigkeiten zwischen österreichischen Investoren und Nigeria.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Wirkungsziel 2: Sicherstellung der außen- und sicherheitspolitischen sowie der europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt.

Ziel 2: Erhöhtes wechselseitiges Investitionsvolumen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Laut Österreichischer Nationalbank gibt es zurzeit keine nigerianischen Direktinvestitionen in Österreich bzw. österreichische Direktinvestitionen in Nigeria.	Angestiegenes Volumen der wechselseitigen Direktinvestitionen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Wirkungsziel 2: Sicherstellung der außen- und sicherheitspolitischen sowie der europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt.

Ziel 3: Erhöhtes Handelsvolumen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Wert der österreichischen Importe aus Nigeria betrug 2011 € 777.177.437.- . Der Wert der österreichischen Exporte nach Nigeria betrug 2011 € 105.292.973.- .	Erhöhung des Handelsvolumens, insbesondere der österreichischen Exporte nach Nigeria.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Wirkungsziel 2: Sicherstellung der außen- und sicherheitspolitischen sowie der europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung von Rechtssicherheit

Beschreibung der Maßnahme:

Definition der Begriffe „Investor“ und „Investition“ (Artikel 1).

Festlegung allgemeiner Verhaltenspflichten, einschließlich des Gebots einer gerechten und billigen Behandlung von Investoren (Artikel 3 Abs. 1).

Diskriminierungsverbot, d.h. Meistbegünstigungsprinzip und Grundsatz der Inländergleichbehandlung (Artikel 3 Abs. 3).

Festlegung der Voraussetzungen für rechtmäßige Enteignungen und der Entschädigungsleistungen dafür (Artikel 7).

Garantie des Transfers von Zahlungen (Artikel 9).

Regelungen zur Streitschlichtung (Artikel 14).

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Investor/Staat Streitbeilegungsverfahren oder von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien.	Keine Investor/Staat Streitbeilegungsverfahren oder von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien.
Keine Investor/Staat Streitbeilegungsverfahren.	Im Falle von Streitigkeiten zwischen einem Investor und einem Staat, Verwendung der durch Vertrag geschaffenen Streitbeilegungsmechanismen (im Wege von ICSID, UNCITRAL oder der Internationalen Handelskammer).

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung

Es wird nicht erwartet, dass mehr als 500 österreichische Unternehmen in Nigeria investieren werden.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Angebotsseitige Auswirkungen und Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen angebotsseitigen Auswirkungen und Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Erläuterung

Ein Überschreiten der Wesentlichkeitsgrenzen ist derzeit nicht absehbar.